

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Mobile Pädagogische Dienste GmbH
Yburgstraße 79, 76534 Baden-Baden
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadt Baden-Baden
Fachbereich Bildung und Soziales
Gewerbepark Cité 1
76530 Baden-Baden
(Leistungsträger)

für die Einrichtung

Mobile Pädagogische Dienste GmbH
Yburgstraße 79, 76534 Baden-Baden
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Jugendwohngemeinschaft mit zwei Plätzen
als sonstige Betreute Wohnform nach den §§ 34 und 41 SGBVIII

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst Jugendwohngemeinschaften der Mobilen Pädagogischen Dienste GmbH mit **jeweils drei Plätzen und insgesamt 18 Plätzen.**

Davon

- 2 Plätze in der Weinbergstraße 1, 76530 Baden-Baden
- 2 Plätze in der Beuerner Straße 71, 76534 Baden-Baden

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**
 - in Form folgender gruppenbezogener Leistungen
 - a) Gruppenbezogenen erlebnispädagogischen Angeboten und Freizeiten
 - b) Verdichteter Betreuung zur altersspezifischen und/oder individuellen Betreuung

in Form folgender personenbezogener Leistungen

keine

- 3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
- 4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
- 5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs.2c RV)**
- 6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Modul 1: UMA

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung je Jugendwohngemeinschaft

| | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 0,675 VK |
| 2. | Ergänzende Leistungen | 0,326 VK |
| 3. | Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst | 0,072 VK |
| 4. | Regieleistungen | |
| | Leitung | 0,066 VK |
| | Verwaltung | 0,050 VK |
| | Hauswirtschaft | 0,114 VK |

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

- Weinbergstraße 1, 76530 Baden-Baden
- Beuerner Straße 71, 76534 Baden-Baden

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch eine individuelle und in die Gemeinschaft rückgebundene Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die jungen Menschen sollen auf ein selbstständiges Leben vorbereitet und in ihrer Entwicklung gefördert werden (Verselbstständigung). Dabei sollen die jungen Menschen auch in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie bei der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform
 - Vorbereitung auf ein eigenständiges / selbstständiges Leben
- sowie insbesondere folgende Ziele:
- Stabilisierung und Erwerb von Alltagskompetenzen
 - Neustrukturierung der jungen Menschen
 - Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven
 - Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
 - Mobilisierung der Ressourcen des jungen Menschen, Entfaltung der Persönlichkeit
 - Hilfe zur Selbsthilfe
 - Förderung des familiären Umfeldes und seiner Erziehungsbedingungen durch Eltern- und Familienarbeit
 - Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie
 - Schulische und/oder berufliche Integration, soziale Integration im Gemeinwesen
 - Aktivieren der Wahrnehmung angemessener Freizeitaktivitäten
 - Hilfen bei schrittweise zunehmender Eigenverantwortlichkeit der Lebensführung mit dem Ziel der Vermeidung von negativen Karrieren (Delinquenz, Sucht etc.)

Bei der Umsetzung dieser Ziele werden ethische und kulturelle Besonderheiten sowie die unterschiedlichen Lebenslagen nach §§ 8 und 9 SGB VIII berücksichtigt.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Jugendliche und junge Volljährige **im Aufnahmealter ab 16 Jahren** die einen Bedarf an Erziehungshilfe haben und mit entsprechender Unterstützung ihr Leben zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich führen können.

Es handelt sich um Jugendliche und junge Volljährige, die zeitweise auch ohne eine direkte Betreuung über Tag und Nacht in der Wohngemeinschaft (mit Rufbereitschaft; siehe § 7) leben können.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

Aufnahme finden junge Menschen aus schwierigen familiären Beziehungen mit Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensstörungen im sozialen, emotionalen, kognitiven und/oder lebenspraktischen Bereich:

- Für junge Menschen, bei denen die Ressourcen der Herkunftsfamilien und des sozialen Umfeldes nicht mehr ausreichen, um junge Menschen zu erziehen und zu fördern
- Für Jugendliche mit schulischen Schwierigkeiten
- Für Jugendliche und junge Volljährige mit Entwicklungsstörungen
- Verhaltens- und emotionale Störungen
- Reaktive Störungen z.B. aufgrund familiärer Belastungen
- Störungen im Bereich Intelligenz, des Sozial-, Arbeits- und Leistungsverhaltens
- Familiäre Schwierigkeiten bei jungen Menschen nicht-deutscher Abstammung aufgrund religiöser, kultureller und mentalitätsbedingter Weltanschauungen
- Störungen im Umfeld kinder- und jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder

Die wichtigste Voraussetzung für die Aufnahme in eine stationäre Wohngruppe ist das strukturierte Wahrnehmen des Alltags.

Nicht aufgenommen werden junge Menschen:

- mit manifester Alkohol- und Drogenerkrankung
- mit akuter Gewaltbereitschaft
- bei fehlender Integrationsfähigkeit in eine Gruppe aufgrund massiver Fremd- und Selbstgefährdung oder
- mit anderen psychischen Erkrankungen und mit geistig/körperlicher Behinderung, welche die Betreuung in einer spezialisierten Einrichtung notwendig machen sowie
- eine mangelnde Bereitschaft zur Mitwirkung

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung einschließlich notwendiger Rufbereitschaft an 365 Tagen im Jahr
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung individuell und in der Gruppe, insbesondere bei der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung in der Wohngemeinschaft und bei der Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs
- Sicherstellung der Versorgung

- Unterstützung und Anleitung der jungen Menschen
 - ✓ bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Selbstversorgung
 - ✓ bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation, zur Selbstständigkeit und im sozialen Lernen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
 - ✓ bei der praktischen Lebensbewältigung, Wohnen, Einkaufen, Versorgung
 - ✓ bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes im Sinne von Gleichberechtigung und unter Berücksichtigung von Genderaspekten
 - ✓ bei der allgemeinen Freizeitgestaltung in der Wohngemeinschaft
 - ✓ bei Festen und Feiern im Jahresablauf in der Wohngemeinschaft
- soziales Lernen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
- Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im pädagogischen Alltag, Beteiligung in allen Angelegenheiten, die den jungen Menschen betreffen
- Pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Wohngemeinschaft, insbesondere
 - ✓ Bearbeitung der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Erziehungs- und Hilfebedarfe im Verselbstständigungsprozess
 - ✓ in die Situation der Wohngemeinschaft rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - ✓ Erzieherische Auseinandersetzung mit den Jugendlichen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
 - ✓ Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
 - ✓ Hilfe bei der Finanzplanung, Schuldentlastung, Hilfe im Umgang mit Geld, Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen und anderen Leistungen
 - ✓ Hilfe und Unterstützung bei der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie
 - ✓ Allgemeine Unterstützung bei Aufgaben im Rahmen eines Schulbesuchs, einer Berufsvorbereitung Vorbereitungsmaßnahme oder einer Ausbildung
 - ✓ Hilfestellung zur Berufsfindung, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Bewerbung
 - ✓ Unterstützung und gegebenenfalls Begleitung bei der Wohnungssuche und -vermittlung vor Beendigung der Hilfe
 - ✓ Unterstützung in Gesundheits-/Hygienefragen und gegebenenfalls Arztbesuche
 - ✓ Beratung bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
 - ✓ Allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - ✓ Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - ✓ Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - ✓ Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
 - ✓ Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

- ✓ Vermittlung externer Hilfen

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

a) Erlebnispädagogische Angebote und Freizeiten:

- Erlebnispädagogische Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung, um das kulturelle und gesellschaftliche Leben kennenzulernen. Das beinhaltet sportliche Aktivitäten, der Besuch von kulturellen Veranstaltungen.
- Gestaltung gruppenübergreifender Freizeitangebote über insgesamt 10 Tage im Jahr
- Die Freizeit wird ausschließlich im Rahmen und in der Verantwortung der Jugendwohngemeinschaften gestaltet. Diese Freizeiten sind ein hervorragendes lebenspraktisches und soziales Lernfeld im gesellschaftlichen Raum. Die individuellen Ressourcen der Jugendlichen werden unter pädagogischer Anleitung aktiviert, um neue Herausforderungen zu überwinden.

Die Ferienfreizeit findet an 10 Tagen à 10 Stunden statt; dies entspricht 100 Stunden = **0,064 VK**

In den sonstigen Ferien werden in Klein- und Neigungsgruppen die individuellen Interessen sowie Bedürfnisse der Jugendlichen aufgegriffen und vertieft. Das Ausleben dieser Interessen ermöglicht eine individuelle Entfaltung der Jugendlichen.

Darüber hinaus können diese Angebote flexibel auf die individuelle Lebenssituation der Jugendlichen angepasst werden. Demnach können Jugendliche berücksichtigt werden, die sich bereits in Ausbildung befinden oder anderen Verpflichtungen nachkommen, die eine Teilnahme an den gruppenübergreifenden Angeboten verhindert.

Die sonstigen Ferienangebote finden 2 Mal pro Woche eine erlebnispädagogische Maßnahme á 5 Stunden statt und betreffen 13 Wochen pro Jahr; dies entspricht 130 Stunden im Jahr = **0,083 VK**

Zweimal im Monat finden innerhalb der Gruppe erlebnispädagogische Angebote statt. Dies dient zur Stärkung des Gruppenzusammenhalts. In Zusammenarbeit mit den Jugendlichen werden die Aktivitäten geplant, sodass die individuellen Interessen berücksichtigt werden.

Es werden 2 Mal pro Monat je 4 Stunden erlebnispädagogische Angebote durchgeführt; dies entspricht 96 Stunden im Jahr = **0,062 VK**

b) Verdichtete Betreuung zur altersspezifischen und/oder individuellen Betreuung

Die Verselbstständigung in der JWG stellt meist die vorletzte Station der Jugendhilfe dar. Demnach liegt der Fokus der verdichtenden Betreuung auf der Vermittlung von sozial-emotionalen und lebenspraktischen Kompetenzen, die zum selbstständigen Leben benötigt werden.

- Sozialpädagogische und schulische Lernförderung unter der Perspektive „Lernen lernen“ (keine Nachhilfe)
- Wert- und sinnstiftende Angebote z.B. in der Sozialkompetenz, Sexualpädagogik, kulturelle Angebote
- Überwindung kultureller Differenzen im multikulturellen Gruppen- und Einrichtungssetting
- Vermittlung von altersgerechten und lebenspraktischen Kompetenzen im Hinblick auf die Verselbstständigung der Jugendliche

Das Angebot findet an 185 Schultagen je 1 Stunden statt; dies entspricht 185 Stunden im Jahr = **0,118 VK**

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Dazu gehören:

- Leistungen der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld des Jugendlichen/jungen Volljährigen, die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.
- Die aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem und dem Umfeld des jungen Menschen.

Die Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld erfolgt in enger Absprache mit dem jungen Menschen

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Ggf. Noch notwendige diagnostische und anamnestische Leistungen (z. B. Verlaufs- und Abschlussdiagnostik)
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Verselbständigungsvorganges
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendifferenz und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen. In der Regel nur Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten/(Speisenversorgung), der Kleidungspflege, der Wäscheversorgung und der Hausreinigung.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Diese enthalten pauschalisierte individuelle Zusatzleistungen für einen bestimmten abgrenzbaren Personenkreis. Über die Inanspruchnahme der Leistungsmodule wird im Rahmen des Hilfestarts bzw. im Hilfeplangespräch einvernehmlich zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer entschieden. (vgl. § 6 Abs. 4 RV)

a) UMA

Das Leistungsmodul richtet sich an unbegleitete minderjährige Ausländer. Hieraus ergibt sich wie folgt ein erhöhter Bedarf in sämtlichen Bereichen der individuellen Lebenswelt:

- Einschätzung der Lebenssituation hinsichtlich Alter, Situation im Heimatland, Zugehörigkeit zu Volksgruppen/Religionsgemeinschaften, ausführliche Erfassung des Fluchtgrundes, vorhandene Schulbildung, Sprachkenntnisse, Klärung und Kontaktaufnahme zur bereits in Deutschland oder in der EU lebenden Verwandtschaft
- Ermittlung der aufenthaltsrechtlichen Perspektive in Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde
- Umfassende und gründliche Erhebung erzieherischer, medizinischer und therapeutischer Bedarfe
- Hieran anschließende Ergreifung der Maßnahmen um soziokulturelle und schulische Bildung zu sichern
- Begleitung zu Arztbesuchen und Amtsgängen
- Kontaktaufnahme zu Ärzten, Ämtern und Schulen sowie ausfüllen aller Anträge, Bearbeitung von Post

In den ersten sechs Monaten ab dem Tag der Aufnahme ist ein erhöhter Stundenumfang von 40 Stunden je UMA nötig.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Die Qualität der Erziehungshilfe nach § 34 SGB VIII umfasst

- die Strukturqualität der Mobilen Pädagogischen Dienste im Sinne ihrer konzeptionellen Ausrichtung und ihrer Leistungs- und Organisationsstruktur
- die Prozessqualität der Hilfegestaltung nach der Leistungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII und der Hilfeplanung § 36 SGB VIII
- die Ergebnisqualität im Sinne der Zielerreichung nach dem im Hilfeprozess fortgeschriebenen Hilfeplan

Betriebszweige von MOPÄDD sind nach AZAV zertifiziert, welches eine Vorstufe zur Zertifizierung nach DIN-ISO 9001 ist.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.09.2024.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.08.2025.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger


Stadtverwaltung
Baden-Baden

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung

Pädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere ergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.